

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors sowie der ihm unterstellten Niederlassungen verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, die als Direktoren den Bereich Bilanzierung und Absatzlenkung bzw. den Bereich Produktionsmittel-Großhandel und Handelsökonomik leiten. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die übrigen Mitarbeiter des Kontors sowie die Leiter der Niederlassungen werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Maschinen-Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors berechtigt, das Staatliche Maschinen-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Maschinen-Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Maschinen-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die Alleinvertretung des Kontors durch bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Niederlassungen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 9

(1) Bei dem Staatlichen Maschinen-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Verbraucher- und Lieferbetriebe, der Niederlassungen sowie der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Anordnung vom 5. Februar 1957 über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik (GBl. II S. 117),

b) die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1955 über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik (GBl. II S. 148), soweit sie nicht das Großhandelskontor für Technik betreffen.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L e u s c h n e r

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan wird aus der Gruppe Textil der bisherigen Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Textil-Kontor gebildet.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Ihm sind juristisch selbständige Betriebe unterstellt (§ 5).

(3) Das Staatliche Textil-Kontor ist der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission unterstellt. In Fragen der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Materialbilanzen ist das Staatliche Textil-Kontor an die grundsätzlichen Weisungen der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission gebunden. Diese Weisungen erhält das Kontor über die Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

§ 2

(1) Das Staatliche Textil-Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen den Absatz textiler Rohstoffe sowie von Textilien und Konfektionsmaterial zu organisieren und die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit diesen Ergebnissen durchzuführen.